

Testamentsvollstreckung

Dem Erblasser oder den Erben verpflichtet?

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Die Anzahl der letztwilligen Verfügungen, in denen der Erblasser Testamentsvollstreckung anordnet, nimmt zu. Der Erblasser will damit sicherstellen, dass der von ihm formulierte letzte Wille auch tatsächlich umgesetzt wird. Das kann aber nur dann mit Sicherheit gelingen, wenn seine Formulierungen so eindeutig sind, dass sich hieraus die Aufgaben des Testamentsvollstreckers eindeutig ergeben.

Für gemeinnützige Organisationen als Erben bedeutet die angeordnete Testamentsvollstreckung, dass sie sich jederzeit Verfügung über den Nachlass zu enthalten haben bis der Nachlass abgewickelt und die Testamentsvollstreckung beendet ist. Damit ist die Verfügungsbefugnis der Erben zwar eingeschränkt; insbesondere bei komplexen Nachlassstrukturen bedeutet die Nachlassabwicklung durch einen Testamentsvollstrecker für die Erben aber eine erhebliche Entlastung.

Formelle Voraussetzungen

Es ist ganz einfach: Der Erblasser ordnet in seiner letztwilligen Verfügung Testamentsvollstreckung an, ohne hierzu nähere Angaben zu machen. Dann ist das Nachlassgericht verpflichtet, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen. Dieser darf nicht geschäftsunfähig sein oder unter Betreuung zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten stehen. Es liegt auf der Hand, dass diese vom Gesetz geforderten Mindestanforderungen – insbesondere bei komplexen Nachlassfällen – nicht immer zielführend sind. Der bessere Weg ist daher in der Regel, den Testamentsvollstrecker schon im Testament zu benennen.

Anforderungen

Bei der Wahl des (eigenen) Testamentsvollstreckers sollten folgende Aspekte bedacht werden: Der Testamentsvollstrecker sollte zunächst je nach Komplexität des Nachlasses über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch eine Abwicklungstestamentsvollstreckung über Jahre hinziehen kann, etwa weil der Erblasser ein zeitlich befristetes Veräußerungsverbot für bestimmte Nachlassgegenstände verfügt oder den Testamentsvollstrecker mit der zeitlich begrenzten Beaufsichtigung der aus dem Nachlass zugeflossenen Mittel beauftragt hat. Der „gute Freund“, der im Zweifel mit dem Erblasser gleichaltrig ist, mag zwar großes Vertrauen genießen; die über einen längeren Zeitraum

erforderliche Abwicklung des Nachlasses gewährleistet er aber womöglich nicht.

Insofern kommt in Betracht, eine juristische Person zum Testamentsvollstrecker zu ernennen. Für manchen Erblasser bietet sich etwa die Einsetzung seiner Hausbank an; aber auch das erweist sich mitunter nicht als Königsweg: Die Bank stirbt zwar nicht; regelmäßige personelle Änderungen auch innerhalb der Nachlassabwicklung gewährleisten jedoch nur eine eingeschränkte Kontinuität.

Ist (auch) eine steuerbegünstigte Organisation als Erbin eingesetzt, mag deren Benennung oder die einer auf die Abwicklung von gemeinnützig gewidmeten Nachlässen spezialisierten Gesellschaft, wie etwa LEGATUR, die bessere Lösung sein.

Hat der Erblasser keinen Testamentsvollstrecker benannt, können die Erben eine Empfehlung aussprechen, der das Nachlassgericht häufig folgt, ohne dass indes ein Anspruch darauf besteht.

Annahme des Amtes

Auch wenn der zukünftige Testamentsvollstrecker dem Erblasser zu dessen Lebzeiten versprochen hat, das Amt zu übernehmen, ist er hierzu im Todesfall nicht verpflichtet. Erst mit der Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, das Amt als Testamentsvollstrecker anzunehmen, beginnt die Testamentsvollstreckung (§ 2202 BGB).

Um den Nachlass abzuwickeln, um also zum Beispiel Dauerschuldverhältnisse zu kündigen, Bankkonten aufzulösen oder Grundstücke zu übertragen, muss der Testamentsvollstrecker in der Lage sein, sich zu legitimieren. Er hat daher einen Anspruch auf Ausstellung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 2368 BGB). Die hierfür anfallenden Gebühren richten sich nach dem Wert des Nachlasses und können daher recht hoch ausfallen. Der Testamentsvollstrecker sollte deshalb in jedem Fall prüfen, ob ihm nicht eine sogenannte Amtsannahmebescheinigung des Nachlassgerichts, für die nur die Gebühr für die Entgegennahme der Erklärung in Höhe von zurzeit 15 € anfällt, genügt. Sie reicht aus, wenn im öffentlichen, notariell beurkundeten Testament eine bestimmte – natürliche oder juristische – Person als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist. Sie genügt aber häufig auch dann, wenn keine namentliche Benennung erfolgt ist. Beim eigenhändigen Testament wird indes in jedem Fall ein Testamentsvollstreckerzeugnis benötigt.

Pflichten

Nach der Amtsübernahme hat der Testamentsvollstrecker unverzüglich ein Nachlassverzeichnis anzufertigen. In dieses gehören Bankguthaben, Immobilien, Aktien, Beteiligungen und Wertgegenstände mit der Bewertung zum Zeitpunkt des Erbfalls. Bei Bankguthaben und Aktien genügt die Bescheinigung gemäß § 33 ErbStG, der die Banken verpflichtet, das verwaltete Vermögen zum Todestag an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt zu übermitteln. Bei Immobilien und Wertgegenständen wie



© Fotolia

Ein geregelter Nachlass macht die letzten Jahre unbeschwerter.

Schmuck und Gemälden kann ein Gutachter hinzugezogen werden. Häufig genügt jedoch der nachvollziehbare Verwertungserlös. Insoweit unterliegt der Testamentsvollstrecker der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses (§ 2216 Abs. 1 BGB).

Das Verhältnis des Testamentsvollstreckers zu den Erben richtet sich nach Auftragsrecht (§ 2218 BGB). Der Erbe kann zwar nicht über Nachlassgegenstände verfügen; er kann jedoch vom Testamentsvollstrecker Auskunft über den Nachlass verlangen. Der Testamentsvollstrecker ist also nicht Dienstleister des Erben, sondern in erster Linie „verlängerter Arm“ des Erblassers.

Vergütung

Dem Testamentsvollstrecker steht für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu (§ 2221 BGB). Soweit die Testamentsvollstreckung professionell mit Nachlassabwicklungen beauftragten Dienstleistern wie LEGATUR obliegt, ist hier regelmäßig die Vergütungsempfehlung des Deutschen Notarvereins aus dem Jahre 2000 zugrunde zu legen (sog. Neue Rheinische Tabelle). Es handelt sich dabei um – abhängig vom Wert des Aktivnachlasses – prozentual degressiv ansteigende Gebühren, die den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Nachlassabwicklung berücksichtigen.

Kurz & knapp

Die gesetzlichen Regeln zur Testamentsvollstreckung berücksichtigen die hohen Anforderungen an die Qualität des Testamentsvollstreckers besonders bei komplexen Nachlassstrukturen nur unzureichend. Dem sollte bereits bei der Testamentsgestaltung dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Person als Testamentsvollstrecker eingesetzt wird, die neben den entsprechenden fachlichen Kompetenzen auch die Kontinuität der Abwicklung gewährleisten kann. Darauf sollten steuerbegünstigte Or-

ganisationen bereits in Vorgesprächen mit potenziellen Erblässern hinwirken. 

Zum Thema

Mayer, Jörg/Bonefeld, Michael (Hrsg.): Testamentsvollstreckung, 4. Aufl. 2015

Zimmermann, Walter: Die Testamentsvollstreckung, 4. Aufl. 2014

in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd: Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin (Legatur 6), S&S 6/2017, S. 42–43, www.susdigital.de/SuS.06.2017.042

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Erbschaft 2.0. Der Umgang mit dem digitalen Nachlass (Legatur 8), S&S 2/2018, S. 38–39, www.susdigital.de/SuS.02.2018.038

Beder, Bernd/Mecking, Christoph: Nonprofits in der Erbgemeinschaft. Herausforderungen in der Nachlassabwicklung (Legatur 12), S&S 6/2018, S. 32–33, www.susdigital.de/SuS.06.2018.032



Rechtsanwalt **Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht.
b.beder@legatur.de



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring.
c.mecking@legatur.de

Beide sind Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen bei Erbschaftsfundraising und Nachlassabwicklung; sie übernimmt auch Testamentsvollstreckungen und deren Beaufsichtigung. www.legatur.de